



securamail

powered by regify®

Endlich, vertrauliche und verbindliche Emails!

Einfach im Handling - effektiv in der Nutzung.
Mit Securamail erlangen klassische Emails das benötigte
Niveau für sichere geschäftliche Kommunikation:

- Erhöhung der Kommunikationsqualität
durch garantierte Empfangsbestätigung!
- Nachvollziehbarkeit durch Transaktionshistorie!
- Vertrauliche Kommunikation
durch verschlüsselte Übertragung!
- Verbindlichkeit durch Sicherung der Identität
von Sender und Empfänger!



4advocate.de Infos unter: www.4advocate.de

Das Service-Portal für Anwälte und Kanzleien der ac-systeme
Aachen, Auf der Hüls 120 · Tel: 0241/9665-200 · info@4advocate.de



Jetzt beraten lassen.

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei!

Der VR-Finanzplan ist das Herz unserer Beratung, die Sie mit Ihren ganz eigenen Wünschen und Zielen in den Mittelpunkt stellt. So finden wir gemeinsam für Sie in jeder Lebenslage und für jedes Bedürfnis die richtige finanzielle Lösung. Sprechen Sie persönlich mit Ihrem Berater. Rufen Sie an.

Tel. 0241/462-0 · www.aachener-bank.de · info@aachener-bank.de

... natürlich
Aachener Bank

Adresse der Geschäftsstelle:

Justizgebäude, D. 1.318
Adalbertsteinweg 92 | 52070 Aachen

Geschäftszeiten:

Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Tel.: +49 (0) 241 / 50 34 61

Tel.: +49 (0) 241 / 99 76 01 7

Fax: +49 (0) 241 / 53 13 57

Email: info@aachener-anwaltverein.de
www.aachener-anwaltverein.de

Impressum:

Herausgeber: Aachener AnwaltVerein e.V.

Verantwortlich im Sinne des Vorstands:
Christiane Willms | Nicole Kortz

Alle Angaben ohne Gewähr & Anspruch
auf Vollständigkeit, © 2010 AAV

Kreation, Layout & Realisierung:
GRAPHICmeetsDESIGN, Aachen
info@GmeetsD.de | Tel.: +49(0)241 / 767 11

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor Ihnen liegt die Herbstausgabe unserer Mitteilungen, bei der wir wieder eine interessante Mischung für Sie zusammengestellt haben:

Das Interview befasst sich dieses Mal mit einer ganz aktuellen Debatte. Wir haben mit Herrn Avci über die durch Herrn Sarrazin in diesem unserem Land aufgeworfene Debatte gesprochen.

So zeigt sich für uns als diejenigen, die durch unsere Arbeit mit sehr viel Menschlichem in Kontakt kommen, wieder mal, dass die Durchsetzung und Abwehr von Ansprüchen, aber auch die Bekämpfung von Misständen ebenfalls zu unseren Aufgaben gehört. Bei allem sollte das gesunde Augenmaß für uns und die Menschen, mit denen wir zu tun haben, wichtig bleiben.

So haben wir Anwältinnen und Anwälte – und hierbei wollen wir als Verein stützend zur Seite stehen – die Aufgabe, uns gut um uns und auch nicht zuletzt in Eigenverantwortung um die Bezahlung unserer guten Arbeit zu kümmern. Wir wollen aber auch die Tatsache, dass wir in einem kollegialen Miteinander umgehen, an dieser Stelle nicht vergessen. Die Mitglieder des Aachener Anwaltsvereines wissen nach unserer Erfahrung in diesem Punkt, dass jeder von uns mit menschlichen Schwächen - insbesondere den eigenen - zu tun hat.

Um diesen sicherlich auch „ländlichen“ Ortsvorteil des menschlich guten Miteinanders der Kolleginnen im Landgerichtsbezirk Aachen von unserer Seite weiter zu fördern, wird der Aachener Anwaltverein neben den bereits bestehenden Anwaltsstammtischen vor Ort in Zukunft regelmäßig einen Stammtisch für alle ALLE Mitglieder des Aachener Anwaltsvereines im Rahmen einer größeren Veranstaltung stattfinden lassen. Auf diese Weise wollen wir dem für uns alle so notwendigen kollegialen Austausch einen entsprechenden Raum geben. Datum und Örtlichkeit für diese bereits geplante Veranstaltung werden wir in Kürze bekannt geben und freuen uns schon jetzt über Ihre rege Teilnahme!

Unsere beiden Kanzleigründungsberichte zeigen mit der Vorstellung der Kanzleien Dettmeier aus Düren und der Kanzlei der Kollegin Dr. Rouka-Jorißen aus Aachen wieder unterschiedliche „Lebensläufe“ einer Kanzleigründung.

Über die bisherigen Erfahrungen mit seiner Internetblo „Hauptsache Verkehrsrecht“ und die Antwort zu der Frage, die viele sich dann hier stellen „Was ist das denn?“ berichtet uns der Kollege Jürgen Freese aus Alsdorf.

Die Buchbesprechung der Kollegin Weber befasst sich dieses Mal mit dem Fall Dreyfus.

Für die aktuellen Fragen und zum RVG hat unsere Kollegin Willms wieder mal alle news für uns zusammengetragen und entsprechend aufbereitet.

Wir wünschen wieder viel Spaß und hoffentlich auch ein wenig Entspannung beim Lesen dieser Ausgabe!

Mit herzlichen kollegialen Grüßen für den gesamten Vorstand



Nicole Kortz
Rechtsanwältin

Kontakt zur Redaktion: Telefon 0241 - 50 34 61
oder Email info@aachener-anwaltverein.de

Seite 2
GESCHÄFTSSTELLE | IMPRESSUM

Seite 3
INHALT | EDITORIAL

Nicole Kortz,
Rechtsanwältin, Düren
REDAKTION

Seite 4-6
IM INTERVIEW:

Turan Avci,
Übersetzungsbüro & Dolmetscher
Detlev A.W. Maschler,
Rechtsanwalt, Aachen

Seite 7
INTERNET - BLOG

„Hauptsache Verkehrsrecht“
Jürgen Freese,
Rechtsanwalt, Alsdorf

Seite 8-9
KANZLEIGRÜNDUNGEN IX & X

Kanzlei Dr. Stella Rouká-Jorißen,
Dr. Rouká-Jorißen
Rechtsanwältin, Alsdorf
Dettmeier | Rechtsanwälte
Dirk Heidbüchel,
Rechtsanwalt, Düren

Seite 10-11
BUCHTIPS | LOSSPRECHUNG SOMMER 2010

Karolin Weber,
Rechtsanwältin, Aachen
Der Fall Dreyfus

Seite 12-17
AKTUELLES | NEWSLETTER

Seite 17-18
RVG - ECKE

Interview mit Turan Avci zum Thema: **INTEGRATION IN DEUTSCHLAND**



Turan Avci wurde am 20. März 1959 in Ankara-Türkei als Sohn einer Schneiderin und eines Rechtsanwalts als ältester Sohn geboren. 1971 folgte er mit seiner Mutter und den Geschwistern seinem Vater nach Deutschland, wo er im Mai 1979 sein Abitur bestand.

1984 legte er bei der IHK in Düsseldorf bundesweit als Bester in seinem Jahrgang die Dolmetscher- und Übersetzerprüfung ab. Im selben Jahr wurde er durch den Präsidenten des Landgerichts Bonn als staatlich geprüfter Dolmetscher für Türkisch beeidigt und durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln als Übersetzer für Türkisch ermächtigt.

In den Jahren 1985/86 fertigte er Übersetzungen für das Bundeskanzleramt in Bonn an. Seit 1986 ist er mit zeitlichen Unterbrechungen als beeidigter Dolmetscher und ermächtigter Übersetzer für Türkisch für das Bundeskriminalamt in Meckenheim und die Generalbundesanwaltschaft in Karlsruhe tätig.

1988 gründete er in Aachen zusammen mit einem Kollegen ein Übersetzungsbüro, das er seit 1990 alleine führt. Seit 1994 ist er als Dolmetscher beruflich hauptsächlich im Landgerichtsbezirk Aachen tätig.

2005 erhielt er den Ausbilderschein der IHK Aachen und bildet Kommunikationskaufleute aus.

AAV:

Herr Avci, Sie sehen, dass ich hier die Spiegelausgabe mit dem Titelbild von Sarrazin in der Hand habe. Was empfinden Sie bei dem Stichwort Sarrazin und dessen Buchtitel „Deutschland schafft sich ab“?

T. Avci:

Das Stichwort Sarrazin und auch die darüber geschriebenen Medienberichte zeigen mir, dass ich immer noch nicht als Deutscher akzeptiert bin. Ich bin seit 10 Jahren deutscher Staatsangehöriger. Meine Kinder sind hier geboren. Meine Familie und ich kennen die Türkei nur als Urlaubsland. Aber trotzdem werden wir noch nicht akzeptiert.

AAV:

Wie zeigt sich das konkret?

T. Avci:

Im praktischen Leben eigentlich eher weniger. Was mich irritiert, ist die für mich überraschend große Zustimmung der Allgemeinheit zu den Thesen Sarrazins.

AAV:

Man kann also sagen, dass Sie hier in Aachen und im täglichen Umfeld eigentlich die Empfindung haben, akzeptiert zu sein?

T. Avci:

Das kann man so bestätigen.

AAV:

Die große Zustimmung der Öffentlichkeit zu den Thesen Sarrazins lässt aber vielleicht den Gedanken aufkommen, dass bestimmte Dinge, die Sarrazin angesprochen hat, doch eine gewisse Berechtigung haben. Würden Sie dem zustimmen oder widersprechen?

T. Avci:

Ich würde dem deswegen widersprechen, weil meiner Ansicht nach außer Acht gelassen wird, was man in einem Zeitraum von 20 Jahren versäumt hat oder sogar länger.

AAV:

Was meinen Sie damit?

T. Avci:

Als damals die türkischen Landsleute nach Deutschland gekommen sind, ist man davon ausgegangen, dass sie wieder zurückgehen werden. Damals hat man nicht von ihnen verlangt, dass sie die deutsche Sprache erlernen, die deutsche Kultur auch annehmen. Erst in den letzten Jahren hat man festgestellt, dass diese türkischen Arbeitnehmerfamilien nicht für immer zurückkehren werden und erst jetzt setzt man voraus, dass sie sich anpassen und die deutsche Sprache erlernen sollen. Das hätte man dann auch viel früher verlangen können. Das hat man jedoch unterlassen.

AAV:

Damit wird aber dann doch klar, dass für eine Integration, die man wirklich will, es doch notwendig ist, die Sprache zu erlernen, um sich auch zumindest in den Grundbegriffen anzupassen.

T. Avci:

Das ist richtig, aber wenn man ein bisschen zurückblickt, vor 20 oder 30 Jahren hat man ja unterbunden, dass die türkischen Arbeitnehmerfamilien mit den deutschen Arbeitnehmerfamilien zusammenwohnen, sondern man hat dann Ghettos gebildet. Da sind also bestimmte Stadtviertel entstanden und die Landsleute konnten dann mit ihrer Sprache fast alles bewältigen, sei es Arztbesuche, sei es Einkäufe. Deswegen hat man

sie nicht dazu gebracht, die deutsche Sprache zu erlernen. Dazu kam auch noch, dass die türkischen Landsleute durch Satellitenschüsseln türkische Sendungen sehen konnten. Dadurch haben sie auch die deutsche Sprache wieder verlernt, die sie erlernt hatten.

AAV:

Kann man sagen, dass das ein wechselseitiger Prozess gewesen ist? Einerseits hat sich die türkische Bevölkerung abgegrenzt, andererseits wurde aber auch viel zu wenig getan, um dieser Ghettobildung entgegen zu wirken.

T. Avci:

Also die deutsche Gesellschaft hat sich überlegt und hat gesagt, sie werden ohnehin zurückkehren und hat von sich aus nicht die Initiative ergriffen. Dazu kommen auch die Moscheen. Vor 30 Jahren gab es kaum Moscheen. Man hat auch überall unterstützt, dass dann Moscheen errichtet worden sind. Das ist auch gut, aber man hat versäumt, dass man neben den Moscheen auch die schulischen Entwicklungen der Kinder in den Vordergrund hätte stellen sollen. Da hat man nicht genügend Einfluss genommen.

AAV:

Ministerpräsident Erdogan hat bei seinem Deutschlandbesuch wörtlich folgendes gesagt: „Niemand kann von ihnen erwarten“ (damit meinte er die hier in Deutschland lebenden Türken) „dass sie sich einer Assimilation unterwerfen. Denn Assimilation ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit.“ Ist das nicht übertrieben Herr Avci?

T. Avci:

So ist es. Das ist keine Assimilation in dem Sinne, sondern wenn man in einem Land lebt, sollte man die Sprache erlernen, man sollte auch dann die Kultur dieser Gesellschaft kennen, weil man mit ihnen zusammenlebt, in ihrem Land.

AAV:

Sie sind hier in Aachen und insbesondere in Juristenkreisen gut bekannt als Dolmetscher, der insbesondere auch in Strafprozessen dolmetscht. Unter anderem natürlich auch in Jugendstrafverfahren. Ist das ein falscher Eindruck oder trifft es Ihrer Meinung nach zu, dass bei diesen Strafverfahren vor allen Dingen bei Jugendlichen auch überproportional viele türkische Staatsangehörige oder türkische Mitbürger betroffen sind?

T. Avci:

Es stimmt, man müsste natürlich die Gründe dafür suchen. Einer der Gründe könnte sein, dass unsere Landsleute bei der Erziehung der Kinder die Erziehung selber vernachlässigt haben und dazu kommt auch noch, dass die erste Generation eher Türkisch spricht, aber die junge Generation Deutsch spricht. Also innerhalb der Familie ist auch eine Kommunikation manchmal nur bedingt möglich, wenn sie auch

eine Familie sind. Und dazu kommt auch noch sicherlich die wirtschaftliche Krise, wobei unsere Landsleute natürlich viel mehr von der Arbeitslosigkeit betroffen sind als die Deutschen.

AAV:

Wobei wir da wieder bei der Frage der schulischen Ausbildung und der Sprachkompetenz sind, das hängt ja wohl auch damit zusammen, dass die Bildung dann bei bestimmten Leuten nicht entsprechend unterstützt wird.

T. Avci:

Das ist richtig, aber ganz allgemein kann man auch nicht sehen, wenn man sich dann die junge Generation ansieht, die hier geboren ist, die auch relativ gut die deutsche Sprache beherrscht, da ist auch die Anzahl der Arbeitslosen sehr hoch. Obwohl sie die deutsche Sprache beherrschen. Dann müsste doch eigentlich auch deren Arbeitslosigkeit, d. h. die Zahl der Arbeitslosen gering ausfallen. Also müssen noch andere Faktoren sehr wahrscheinlich eine Rolle spielen.

AAV:

Was vermuten Sie?

T. Avci:

Es wird ganz allgemein gesagt, wenn eine Anstellung erfolgen soll, dass zuerst mal die deutschen Bürger oder die aus der europäischen Union bevorzugt werden und erst dann kommen dann die Bürger, die aus Afrika oder aus der Türkei gekommen sind.

AAV:

Es ist allerdings eine Tatsache, dass in manchen Familien der Stellenwert der Bildung nicht hinreichend erkannt wird und viele Schulabbrecher zu verzeichnen sind. Wie könnte man das Ihrer Meinung nach ändern?

T. Avci:

Aufgrund der Tatsache, dass die erste Generation der türkischen Familien die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrscht, können sie ihre Kinder bei den Hausaufgaben nicht unterstützen. Daher sind die Kinder meistens auf sich gestellt. Meiner Meinung nach sollten gezielt für die Kinder der türkischen Familien noch mehr Hausaufgabenhilfen angeboten werden. Gleichzeitig sollten jedoch die Eltern darauf hingewiesen werden, dass sie sich an den Veranstaltungen der Schulen, wie Elternsprechabende, Klassen- und Schulpflegschaftssitzungen, aktiv beteiligen sollten.

AAV:

Herr Avci, jetzt eine etwas provozierende Frage. Sind Sie nicht ein lebendes Beispiel für eine gelungene Integration und widerspricht das nicht in etwa dem, was immer an Thesen hier verbreitet wird?

T. Avci:

Ich hoffe, dass ich ein Beispiel bin. Ich fühle mich in-

tegiert und ich gebe auch mein Bestes, auch meine Familie gibt ihr Bestes dafür und vor allen Dingen wir und insbesondere auch unsere Kinder wollen hier in Deutschland weiter leben.

AAV:
Das wirft bei mir die Frage auf: Wie unterhalten Sie sich zu Hause? Sie mit Ihrer Frau und Sie mit Ihren Kindern und umgekehrt? Und kommt es dabei auch zu Sprachvermischungen?

T. Avci:
Mit Sicherheit. Ich spreche mit meiner Frau in Türkisch. Wir sprechen auch unsere Kinder in Türkisch an, aber sie antworten uns in Deutsch und unsere Kinder sprechen untereinander nur deutsch.

AAV:
Bekommen die Kinder eigentlich hier in irgendeiner Weise Türkischunterricht oder ist das jetzt nur beschränkt auf die Dinge, die Sie Ihnen beibringen?

T. Avci:
Das haben wir, als unsere Kinder auf der Grundschule waren, geschafft, da sie dann auch Türkischunterricht erhalten haben. Dadurch haben sie einige Begriffe gelernt. Aber in weiterführenden Schulen ist es nicht möglich. Als Beispiel kann ich anführen, dass auf dem Couven-Gymnasium als AG-Fach Koreanisch oder Japanisch angeboten werden, aber es gibt kaum ein Gymnasium, wo Türkisch als Fremdsprache angeboten wird. Das wäre meiner Ansicht nach auch wünschenswert.

AAV:
Also kann man sagen, dass Ihre Kinder nicht mehr klassisch als zweisprachig bezeichnet werden können? Sie sind also eigentlich schon mehr in der deutschen Sprache zuhause?

T. Avci:
Ja

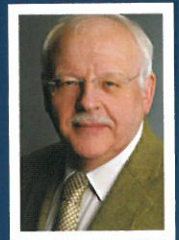
AAV:
Trifft Sie das oder sehen Sie das als zwangsläufige, bedauerliche Folge der Integration?

T. Avci:
Ich sehe das als normale Entwicklung, weil ich auch mittlerweile seit 38 Jahren hier in Deutschland lebe. Wenn es mir nicht gefallen würde, würde ich ja nicht hier leben.

AAV:
Ich glaube, das ist ein gutes Schlusswort Herr Avci. Ich darf mich herzlich bei Ihnen für das Interview bedanken. Vielen Dank!

T. Avci:
Ich bedanke mich auch!

Das Interview führte
Detlev A.W. Maschler,
Rechtsanwalt, Aachen



Sparkassen-Finanzgruppe



**Befreien Sie Ihren Kopf
von Finanzfragen.**

Mit dem Sparkassen-Finanzkonzept.



Brummt Ihnen der Kopf vor lauter Zahlen? Nutzen Sie eine umfassende Beratung, die Ihre privaten wie geschäftlichen Bedürfnisse optimal strukturiert und auf eine erfolgreiche Entwicklung ausrichtet. Damit bei Ihnen das Geschäft brummt. Und nicht der Kopf. Mehr dazu in Ihrer Geschäftsstelle und unter www.sparkasse.de. **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**



„HAUPTSACHE VERKEHRSRECHT“

Vorstellung des Internet-Blogs von Rechtsanwalt Frese

Worum geht es?

Wie dem Seitentitel bereits zu entnehmen ist, geht es in der Hauptsache um Verkehrsrecht. Als Fachanwalt für Verkehrsrecht beschäftige ich mich auch fast ausschließlich mit diesem Rechtsgebiet. Durch meine zusätzliche Begeisterung für die EDV lag es daher nahe, das Angenehme mit dem Nützlichen zu verbinden und mich entsprechend im Internet zu präsentieren. Die Seite wird dabei nicht hochwissenschaftlich betrieben, sondern greift in kleineren Beiträgen aktuelle Entwicklungen im Verkehrsrecht auf. Mit der Zeit entwickelt sich ein Instrument zum Wissens-

management und eine Urteilsdatenbank. Denn bevorzugt veröffentliche ich lokale Rechtsprechung. Bisweilen schafft es aber auch die eine oder andere Anekdote aus Schriftsätzen und Rechtsstreitigkeiten in meinen Blog (z.B. der leicht verunglückte Strafbefehl über 4,8 Mio € Geldstrafe oder ein arrogant abgelehnter Terminverlegungsantrag eines Aachener Richters).

Wie geht das?

Die Seite wird mit einem CMS (Content Management System) namens "Wordpress" betrieben, das kostenlos erhältlich ist. In Deutschland gibt es inzwischen eine erhebliche Anzahl sog. "Blawgs", d.h. eine Mischung aus einem sog. Blog (eine Art Internettagebuch) und juristischen Inhalten ("law"). Auch ohne großes technisches Hintergrundwissen kann eine solche Internetseite betrieben werden. Das verwendete System ist ebenso wie alle Erweiterungen kostenlos. Die Vorschaubilder stammen aus einer Bilddatenbank, die ebenfalls kostenlos benutzt werden kann. Wordpress ist fast so einfach zu bedienen wie Word. Es dauert natürlich seine Zeit, bis man Wordpress so "ausreizen" kann - mein derzeit verwendetes Thema habe ich eher durch Zufall gefunden und dann die letzten Jahre weiterentwickelt. Es gibt eine Vielzahl von sog. "Themen", aus denen man sich ein passendes für den eigenen Internetauftritt suchen kann. Nur das sog. "Hosten" (vereinfacht: Aufbewahrer der Internetseiten) kostet ein wenig Geld, bei mir ca. 5 €/Monat. Also vernachlässigbar. Für ein wenig mehr übernimmt der Host auch die Pflege der Software (z.B. Update von Wordpress). Eine hervorragende Möglichkeit des Systems sind die Kommentare. Jeder kann die veröffentlichten Beiträge kommentieren. Bekanntlich lebt ja gerade der Jurist vom Gespräch und der Diskussion. Man kann also ohne weiteres im sog. "Web 2.0" mitmischen, welches sich durch eine Vernetzung untereinander auszeichnet.

Lohnt sich das denn?

Einen solchen Internetauftritt kann man als Marketing-/Akquiseinstrument einsetzen. Auch die bereits oben angesprochene Vernetzung mit Kollegen sowie mit anderen, an Verkehrsunfällen Beteiligten (Sachverständige, Werkstätten etc.), kann man damit erreichen. Realistisch gesehen sollte man sich keine zu großen Hoffnungen machen, dass nach der Einrichtung des Blogs die Mandanten in die Kanzlei stürmen. Die Situation ist mit einer Kanzleigründung vergleichbar. In den USA sind die Blawgs längst anerkannt und gehören zum "guten Ton" einer Anwaltskanzlei. In Deutschland ist die "Blawger"-Szene noch übersichtlicher. Es bedarf schon einer gewissen Beharrlichkeit, das Blog zu pflegen und zu hegen. Die Internetseite lebt bekanntlich entweder von seiner Aktualität oder seiner Originalität. Wer nur einmal im Monat etwas veröffentlicht, darf sich über mangelnde Besucher nicht wundern. Auch ist es nicht so, dass von allen Seiten Anerkennung entgegengebracht wird. Ich bin auch der Auffassung, dass man nicht mangels eigener Ideen ständig BGHPressemitteilungen 1:1 kopieren sollte. Gefragt ist individueller Inhalt. Ich gewährleiste das dadurch, dass ich eben nicht (nur) die Entscheidungen des BGH kommentiere, sondern bevorzugt der lokalen Amtsgerichte. So kann man sich auch wunderbar eine kleine Datenbank zur lokalen Rechtsprechung aufbauen. In der Regel kann man Einzelmandate akquirieren. Ich hatte das Glück (Können?), dass eine Firma auf mich aufmerksam wurde, die ein Abrechnungssystem für Mietwagenkosten entwickelt hat. Die angebotenen Autohäuser suchten händeringend einen Fachanwalt, der sie hierbei unterstützt. Da ich aus meiner fachlichen Ausrichtung als Verkehrsrechtler für den Geschädigten/Verbraucher keinen Hehl mache, konnte so eine Vielzahl von Mandaten akquiriert werden.

Auch Sie können mir gerne interessante Urteile - bevorzugt als pdf-Datei per E-Mail oder als Fax - aus meinem Fachgebiet zuschicken, die ich -falls gewünscht- mit Namensnennung veröffentliche. Vielleicht habe ich Sie durch diesen Artikel dazu angeregt, sich selber einmal Gedanken über die Einrichtung eines Blogs zu machen. Sie sind auch herzlich eingeladen, auf meiner Seite Kommentare zu verfassen und sich zu beteiligen.



Jürgen Frese
Rechtsanwalt & Fachanwalt für Verkehrsrecht



KANZLEI DR. STELLA ROUKÁ-JORIßEN



ΔΙΚΗΓΟΡΟΣ Dr. Stella Rouká-Jorißen

Im September 2010 werden es 16 Jahre, dass Frau Dr. Stella Rouká-Jorißen in der Bundesrepublik Deutschland ihre Tätigkeit vorerst als EU-Anwältin, zugelassen beim Landgericht Athen und Mitglied der RA-Kammer Berlin, begonnen hat, nachdem sie ihre Promotion an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main erfolgreich absolvierte.

Im Oktober 1996 und nach erfolgreicher Teilnahme an der Eignungsprüfung des Justizprüfungsamtes Berlin gründete sie ihre erste Kanzlei in Bürogemeinschaft mit anderen Kollegen in Berlin, wo sie auch bis zu ihrem Umzug nach Alsdorf im Oktober 2002 praktizierte.

Seit 2002 führt sie ihre Einzelkanzlei in ihrem Einfamilienhaus in Alsdorf-Bettendorf.

Über die Jahre hinweg und aufgrund ihres zweisprachigen Jura-Studiums, (1. u. 2. Staatsexamen an der Athener Universität, Promotion an der Frankfurter Universität), und demzufolge ihrer Kenntnisse in zwei Rechtssystemen, Hellas und Bundesrepublik Deutschland, hat sie einen sehr breiten Mandantenstamm aus dem gesamten Gebiet der BRD und der Europäischen Union, insbesondere aus Griechenland und Zypern, bilden können. Hierzu gehören sowohl Privatper-

sonen als auch namhafte Firmen.

Die Kanzlei verfügt über flächendeckende Kontakte im gesamten Bundesgebiet und in allen Landesteilen von Hellas.

Es ist stets ihr Ziel, für ihre Mandanten eine schnelle und optimale Erledigung ihrer Angelegenheiten zu erreichen; dies kann durch die eigenen Standorte in Deutschland-Alsdorf und in Athen-Griechenland, sowie deutschsprachigen Korrespondenz-Kanzleien in ganz Hellas sicherstellt werden.

Bei Bedarf können die anstehenden Fälle zweisprachig (deutsch-griechisch, griechisch-deutsch) bearbeitet werden; sämtliche Dokumente werden durch Frau Rechtsanwältin Dr. Stella Rouká-Jorißen selbst in die jeweils erforderliche Landessprache übersetzt und beglaubigt, da sie auch allgemein beeidigte Dolmetscherin und ermächtigte Übersetzerin ist.

Die persönliche Betreuung und die Aufrichtigkeit bei der Einschätzung der Erfolgschancen jedes einzelnen Falles wird von den Mandanten sehr geschätzt.

Trotz ihres Umzuges von Berlin nach Alsdorf sind ihr alle Mandanten treu geblieben; die Kontakte mit allen diplomatischen griechischen und zyprischen Vertretungen sind aufrecht erhalten worden.

Inzwischen hat sich auch hier ein treuer Mandantenstamm gebildet;

die Mandanten kommen immer wieder mit ihren Problemen zu ihr und empfehlen sie weiter.

Die Kanzlei hat nunmehr auch ein sehr gutes Netz mit Rechtsanwälten aus den benachbarten Ländern gründen können.

Die Schwerpunkte der Kanzlei im deutschen und griechischen Recht liegen in den Bereichen:

- allgemeines Zivilrecht, Handelsrecht
- Familienrecht

(erfolgreiche Teilnahme am Fachanwaltskurs für Familienrecht und ständige Teilnahme an Fortbildungsseminaren > der entsprechende Titel konnte bisher jedoch wegen der noch zu niedrigen Anzahl der Vertretungsfälle als Einzelkanzlei nicht erworben werden).

Das Motto von Frau Rechtsanwältin Dr. Rouká-Jorißen war, ist und wird immer das gleiche bleiben:

"Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit, persönliche Betreuung".

Dr. Stella Rouká-Jorißen,
Rechtsanwältin
Alsdorf-Bettendorf



Dettmeier | Rechtsanwälte

1949, in etwa zeitgleich mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland, gründete Rechtsanwalt Dr. Carl-Heinz Kunde in Düren die Kanzlei als "Einzelkämpfer".

Die Anfänge unserer juristischen Tätigkeit lagen in zwei kleinen Räumen des alten Finanzamtes in der Tivolistraße. Das Praxisvermögen bestand damals aus einem Darlehen über 1.000 DM und einem alten Dienstfahrrad.

Schon Dr. Kunde und auch sein späterer Sozius, Rechtsanwalt Thomas Kersten, waren schwerpunktmäßig in der Beratung mittelständischer Unternehmer und auch in der Gestaltung familien- und erbrechtlicher Konstellationen tätig.

1968 wurde der Namensgeber der heutigen Kanzlei, Rechtsanwalt Dr. Paul Dettmeier, Partner.

Er prägte in der Folgezeit gemeinsam mit Jo Mayer-Pohske die inhaltliche Ausrichtung und das Qualitätsbewusstsein aller Anwälte und

Mitarbeiter und damit unser zielstrebiges Wachstum. Im Jahre 2002 verabschiedete sich Dr. Paul Dettmeier in den Ruhestand und es schloß sich der Umzug in die Räume des ehemaligen UT-Kinos an.

Die konsequente Spezialisierung durch heute sieben Fachanwaltschaften (Arbeitsrecht, Familienrecht, Sozialrecht, Strafrecht, Miet- u. WEG-Recht, Verkehrsrecht und Versicherungsrecht, Fachanwaltschaft für gewerblichen Rechtsschutz) sowie die kontinuierliche Fortsetzung der täglichen Arbeit mit modernsten Bürokommunikationsmitteln standen in den Jahren nach dem Umzug im Fokus unserer Tätigkeit.

Die Einführung vollständig digitalisierter Akten zunächst parallel zur Papierakte erfolgte Anfang 2007.

Auch Rechtsanwalt Jo Mayer-Pohske zog sich im Jahre 2008 in den Ruhestand zurück und es fand eine Verjüngung des Anwaltsteams

mit Besetzung weiterer Schwerpunktgebiete durch neue Kolleginnen und Kollegen statt. Dabei haben wir die Kooperation mit Rechtsschutzversicherern und die interne Zertifizierung weiterforciert.

Unterstützt von 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie modernster Technik berät unser Team mit:

- Axel H. Steiger
 - Dirk Heidbüchel
 - Sönke Grundmann
 - Dirk Valter
 - Roland Sprenger
 - Julia Persike
 - Dr. Stephan Bücken
 - Kathrin Menke
- getreu dem Motto:

**UNSERE KOMPETENZ UND
IHR VERTRAUEN
SIND STRATEGIE FÜR
GEMEINSAMEN ERFOLG!**

Dirk Heidbüchel
Rechtsanwalt, Düren



H. A. Steiger



S. Grundmann



J. Persike



J. Mayer-Pohske



R. Sprenger



D. W. Heidbüchel



D. Valter



Dr. S. Bücken

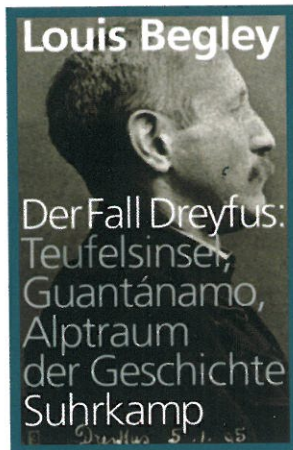


K. Menke

DER FALL DREYFUS -

Teufelinsel, Guantánamo, Alptraum der Geschichte

Louis Begleys lehrreiche Recherchen über den Fall Dreyfus, die Teufelinsel und Guantánamo



Im Papierkorb des deutschen Militärattachés Maximilian von Schwartzkoppen fand die für den französischen Geheimdienst arbeitende Putzfrau Madame Bastian 1894 ein handschriftlich verfasstes Dokument. In diesem bestätigte eine namentlich nicht benannte Person die Übergabe einer "Schießvorschrift der Feldartillerie und einige Aufzeichnungen über ein neues von den Franzosen entwickeltes 120-Millimeter-Geschütz" sowie Informationen "über französische Truppenpositionen und Veränderungen in den Artillerieformationen, außerdem Pläne zur Invasion und Kolonisierung Madagaskars". Dieses Dokument war mehrfach zerrissen worden, ein "Schriftstück auf dünnem Papier ohne Datum und Unterschrift". Man nannte es später einfach nur das Bordereau (zu dt.: "Auszug"). Am 25. Oktober 1894 wurde der französische Artilleriehauptmann Alfred Dreyfus als angeblicher Spion im Dienst des Deutschen Reiches verhaftet und unter dem Vorwurf des Landesverrats vor dem Militärgericht angeklagt. Dreyfus wurde beschuldigt, der Verfasser des Bordereau zu sein; ein oberflächlicher Handschriftenvergleich reichte den Anklägern. Entlastende Zeugnisse mehrerer seriöser Graphologen, die zwischen Dreyfus' Handschrift und der des Bordereau keine Übereinstimmung feststellten, wurden ignoriert.

Manipulationen und Lügen

Der sich anschließende Prozess wurde zum Paradebeispiel eines Justizirrtums und entwickelte sich zum größten antisemitischen Skandal Frankreichs. Da das Beweisstück, die Handschriftenprobe, letztlich nicht sehr aussagekräftig war, wurden zusätzliche "Beweise" gefälscht, die im Strafverfahren gegen Dreyfus öffentlich nicht präsentiert wurden. Es handelte sich dabei insbesondere um ein geheimes Dossier, welches die Militärführung dem Gericht am letzten Verhandlungstag des Prozesses zukommen ließ und welches den Schuldspruch des Hauptmannes besiegelte. Die Verteidigung erhielt von dem Dossier keine Kenntnis. Alfred Dreyfus wurde am 22. Dezember 1894 einstimmig schuldig gesprochen und zu "militärischer Degradierung, Deportation und lebenslänglicher Haft an einem befestigten Ort" verurteilt. Es wurde eine eigene "Lex Dreyfus" geschaffen, die es ermöglichte, Dreyfus als Einzelhäftling auf eine Insel vor der Küste Französisch Guayanas, der Teufelinsel, zu deportieren. Die Haftbedingungen waren unzumutbar. Dreyfus durfte mit niemandem außer einem sporadisch vorbeikomenden Militärarzt und dem "Gefängnisdirektor" sprechen und war in einer winzigen, der brütenden Sonne ausgesetzten Steinzelle eingesperrt. Sein gesundheitlicher Zustand verschlechterte sich zusehends. Zwei Jahre später, 1896, ermittelte der neue Leiter des Nachrichtenbüros Georges Picquart gegen einen gewissen Major Ferdinand Walsin-Esterhazy, den er der Spionage verdächtigte. Schon bald kam er richtigerweise zu dem Schluss, dass Esterhazy und nicht Dreyfus für die Deutschen arbeitete. Oberste Priorität für die Militärführung war indes, eine Überprüfung des Urteils vermeiden, damit nicht öffentlich wurde, dass die Beweise, die zur Verurteilung des Alfred Dreyfus führten, gefälscht waren. Nachdem die Presse berichtete, dass offensichtlich Geheimdokumente, welche nur dem Gericht, nicht aber der Verteidigung zugänglich gemacht wurden, zur Verurteilung Dreyfus geführt hatten, beantragte dessen Frau Revision. Um den Bruder von Dreyfus, Mathieu, formierte sich inzwischen eine breite Front von Unterstützern, darunter der Journalist und spätere Ministerpräsident Frankreichs Léon Blum, die Politiker Scheurer-Kestner und Clemenceau sowie der Schriftsteller Emile Zola. Mit einem offenen Brief an den Staatspräsidenten Félix Faure 1898 setzte dieser sein persönliches Prestige für Alfred Dreyfus ein. Dieser Brief mit dem Titel *J'accuse ...!* entfachte einen ungeahnten innenpolitischen Sturm, der Frankreich für Jahre spaltete in Dreyfusards und Antidreyfusards, d.h. ein progressives linkes Lager und ein konservatives rechtes, das zugleich militant nationalistisch und antisemitisch war. Zola selbst wurde noch 1898 vom Kriegsminister sowie von einigen Privatpersonen verklagt und in durchaus politischen Prozessen wegen "Diffamierung" zu einer Geld- und Gefängnisstrafe verurteilt, der er sich jedoch durch Flucht nach London entzog. Die "Dreyfusards" setzten sich schließlich durch. Dreyfus wurde 1899 vom Staatspräsidenten begnadigt und im Juli 1906 formell rehabilitiert. Der republikanische Rechtsstaat obsiegte damit über die jüdenfeindlichen Kräfte in der Gesellschaft. Louis Begley lässt sich auf die feinsten Verästelungen der Dreyfus-Intrige ein und kann die komplexen Verwicklungen des Falles bewundernswert klar und übersichtlich darstellen. Zudem charakterisiert er prägnant das beteiligte Personal, all die hohen Offiziere, Generäle und Minister sowie deren Handlanger, die das Komplott ausheckten, steuerten und deckten. Ebenso plastisch erscheinen die "Dreyfusards", die Aufdecker des Skandals, die Kämpfer für Wahrheit, Recht und Freiheit. Die Hauptperson, das Opfer Alfred Dreyfus, wird von Begley differenziert und keineswegs unkritisch gesehen. Vor allem bemängelt der Autor, dass Dreyfus nicht bereit oder imstande war, den Judenhass als das treibende Motiv für seine Verfolgung zu erkennen. Er wollte trotz allem fest an die Redlichkeit der französischen Armee glauben und konnte ihr ein solches Verbrechen nicht zutrauen.

Die Affäre um Alfred Dreyfus ist ein Lehrbeispiel für rabiaten Antisemitismus. Wegen der zahlreichen Rechtsbrüche und eklatanten Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit, die Begley kenntnisreich und detailgenau rekonstruiert, ist der Fall juristisch höchst aufschlussreich. Schließlich zeigt Begley Parallelen auf zwischen der Teufelinsel und

Guantánamo, zwischen den Rechtsbrüchen Frankreichs zu Beginn des 20. Jahrhunderts und den Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte des beginnenden 21. Jahrhunderts, deren trauriges Pars pro toto das Gefangenenlager in Guantánamo darstellt.

Begley zeigt, wie Antisemitismus und Rassismus in einer vermeintlich liberalen Gesellschaft funktionieren, damals wie heute: **Vorannahmen führen zur Anklage, "Racial Profiling" ersetzt die Suche nach der Wahrheit, Beweise werden fabriziert. Und Guantánamo liegt der Teufelsinsel näher, als man glauben mag.**



Karolin Weber,
Rechtsanwältin, Aachen

LOSSPRECHUNG der Rechtsanwaltsfachangestellten Sommer 2010

Der Aachener Anwaltverein und die Rechtsanwaltskammer Köln haben die Rechtsanwaltsfachangestellten der Sommerprüfung 2010 losgesprochen, in fröhlicher Runde erhielten die Absolventen ihre Urkunden, die besten dazu noch Geldpreise.



Katja Alt, Kerstin Arendt, Melanie Balve, Nadine Bartschat, Jessica Berger, Sarah Braun, Kristina Castro-Sancho, Katrin Cipold, Jaqueline de Pellegrini, Neslihan Demirbilek, Besarta Dervishi, Kerstin Deuster, Judith Dohms, Nina Dörner, Sarah Maria Engelbert, Sarina Eschweiler, Sarah Friedrichs, Anita Gerz, Marina Göbbels, Lena Grochol, Natalie Groten, Melanie Heinke, Jasmin Hendricks, Heike Hennes, Mandy Hillemacher, Nadine Hommelsheim, Banina Islamovic, Milana Just, Sabrina Kalz, Janine Koch, Daniela Kongjeli, Lennart Kreuzer, Mandy Kurtz, Rebecca Lenzen, Maike Liebrecht, Miriam Malinowski, Sabine Merten, Maren Meurer, Vanessa Oligschläger, Nadine Pappert, Andrea Pazdyka, Sandra Plaum, Christiane Polz, Stefanie Preuß, Marion Raab, Stefanie Richter, Claudia Richter, Jaqueline Röhlich, Susanne Roth, Züleyha Salman, Kinga Scholz, Natalie Senger, Nadja Stein, Nicole Stenten, Christine Stracke, David Thiel, Nicole Tober, Angela Trimborn, Elisabeth Vossen, Tanja Weber, Yvonne Wiczorek, Jessica Wilden, Angelina Winkens, Sabrina Winkler, Buket Yalcin, Jessica Zansen

AKTUELLES

1. Neuregelungen zum 01.07.2010

Im Juni und zum 01.07.2010 sind eine Reihe von Gesetzen in Kraft getreten. Erwähnenswert sind folgende:

1a. Ausführungsgesetz zur europäischen Ratingverordnung

Bereits zum 15.06.2010 ist das Ausführungsgesetz zur europäischen Ratingverordnung in Kraft getreten. Es schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die nationale Umsetzung der EU-Ratingverordnung vom 16.09.2009. Mit ihr wollen die EU-Staaten die Ratingagenturen, die Unternehmen und Finanzprodukte bewerten und nach Meinung vieler Experten die weltweite Finanzkrise wesentlich mit verursacht haben, engeren Regeln unterwerfen. So müssen sie beispielsweise künftig ihre Ratings und Methoden regelmäßig überprüfen und sie dürfen künftig nicht mehr Kunden beraten, die sie gleichzeitig bewerten.

1b. Gesetz zur Reform des Pfändungsschutzes

Am 01.07.2010 ist das Gesetz zur Reform des Pfändungsschutzes in Kraft getreten. Es regelt den Schutz vor Kontenpfändungen grundlegend neu. Ziel ist, Schuldner das nötige Geld zum Lebensunterhalt auch auf einem Girokonto pfändungsfrei zu lassen.

1c. Neues EU-Biosiegel

Ab 01.07.2010 ist ein neues EU-Kennzeichen für alle verpackten Bio-Produkte aus EU-Staaten Pflicht. Es besteht aus einem geschwungenen Blatt mit zwölf Europasternen. Die einheitliche Kennzeichnung soll das Vertrauen der Verbraucher in Erzeugnisse, die als Öko- oder Bio-Produkte stärken und rechtfertigen. Das neue Logo ersetzt das bisherige EU-Biosiegel - eine Ähre im Sternenkranz auf blauem Grund.

2. Erhöhung des Mindeststreitwertes geplant

Die Bundesländer wollen den Mindeststreitwert in Verfahren vor Zivilgerichten und Arbeitsgerichten von 600,00 € auf 1.000,00 € anheben. Dies sieht ein Gesetzesentwurf des Bundesrates zur Änderung der Zivilprozessordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes vor (BT-Drucksache 17/2149). Nach Meinung der Länderkammer übersteigen die Kosten des Rechtsstreites oft die Höhe des Streitwertes. Angesichts der Tatsache, dass die personellen und sachlichen Ressourcen vor dem Hintergrund knapper Haushaltsmittel begrenzt seien, gelte es, Entlastung zu schaffen, wo dies möglich und verfassungsrechtlich zulässig sei. Wie die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme mitteilt, ist sie bereit, die Länder durch die Änderungen von Verfahrensregeln bei der notwendigen Konsolidierung ihrer öffentlichen Haushalte zu unterstützen. Die vorgeschlagene Maßnahme dürfte aber das berechtigte Interesse der Bürger an einem effektivem Rechtsschutz zum gerichtlichen Verfahren nicht unangemessen beeinträchtigen.

3. BGH stärkt die PKH-Partei in der Berufungsinstanz

Wenn die erste Instanz mit PKH gewonnen worden ist, gibt es im Berufungsverfahren für den Berufungsbeklagten erst PKH, wenn die Berufung auch begründet worden ist. Der BGH hat in einer Entscheidung nun klargestellt, dass der Antrag auf PKH auch schon vor der Begründung der Berufung gestellt werden kann (Beschluss des XII. Zivilsenats des BGH vom 28.04.2010 - XII ZB 180/06 -). Der verfrühte Antrag wirkt nach Berufungsbegründung fort. Zugleich hat der BGH entschieden, dass die PKH nicht mit dem Hinweis versagt werden kann, dass die Berufung möglicherweise durch einstimmigen Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen werden soll. Auch das stärkt die PKH-Partei.

4. Ehegatten und Lebenspartner werden steuerlich gleichgestellt

Die Bundesregierung hat mit Beschluss des Bundeskabinetts zum Jahressteuergesetz 2010 im Bereich der Erbschafts-, Schenkungs- und Grunderwerbssteuer eine Gleichstellung von Lebenspartnern und Ehegatten vorgesehen. Dies bedeutet, dass für Lebenspartner bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer künftig dieselbe Steuerklasse wie bei Ehegatten gilt. Die Gleichstellung bei der Grunderwerbssteuer führt dazu, dass bei Grundstücksübertragungen zwischen Lebenspartnern in Zukunft keine Grunderwerbssteuer mehr anfällt. Damit werden wichtige verfassungswidrige Ungleichbehandlungen von Lebenspartnern beseitigt.

5. Strafbefreiende Selbstanzeige soll erschwert werden

Wie bereits berichtet steigt bei den deutschen Finanzämtern die Zahl der Selbstanzeigen erheblich an. Ursache hierfür dürften die "Steuersünder-CDs" aus Lichtenstein und aus der Schweiz sein, die den deutschen Fiskus auf die Spur zahlreicher möglicher Steuerhinterzieher gebracht haben. Nunmehr haben die Regierungsfractionen von CDU/CSU und FDP einen gemeinsamen Antrag in den Bundestag eingebracht, um die Strafbefreiung einzuzugrenzen. Insbesondere wollen sie verhindern, dass die Selbstanzeige von "abgebrühten Steuersündern" von vornherein als

AKTUELLES

taktischer Baustein in ihre "Hinterziehungsstrategie" einbezogen wird. Einem Steuerhinterzieher dürfe einem bloß säumigen Steuerpflichtigen gegenüber kein wirtschaftlicher Vorteil entstehen. Zudem müsse die Selbstanzeige auch "allumfassend" sein, und sich nicht nur auf bestimmte Länder oder bestimmte Steuergestaltungen beziehen (vgl. BT-Drucks. 17/1755).

6. Vorerst kein Sonder-Wettbewerbsrecht für den Onlinehandel

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die zivilrechtliche Verfolgung von Wettbewerbsverstößen durch Abmahnungen als effektives Mittel zur Durchsetzung von Rechten grundsätzlich ausreicht und es keines gesonderten Rechtsrahmens zur Bekämpfung des vielfach beklagten "Abmahnmissbrauches" im Onlinehandel bedürfe. Einen Bedarf, diese Frage auf EU-Ebene zu regeln, sieht die Bundesregierung ebenfalls nicht. Dies deshalb, weil die zivilrechtliche Verfolgung von Wettbewerbsverstößen durch Abmahnungen in anderen Mitgliedsstaaten der EU - außer in Österreich - nicht vorgesehen ist (vgl. BT-Drucks. 17/1585).

7. Neue Generaldirektion "Justiz" bei der EU-Kommission

Künftig wird es in Brüssel eine eigenständige Generaldirektion "Justiz" unter der Verantwortung der Justizkommissarin Viviane Reding geben. Eine weitere Generaldirektion wird den Bereich Inneres unter Zuständigkeit von Innenkommissarin Cecilia Malström abdecken. Der Präsident des Deutschen Anwaltvereins, Wolfgang Ewer äußerte sich hierzu wie folgt: "Aus der Anwaltschaft wurde die Trennung der Direktionen bereits ausdrücklich begrüßt. Die Justizkommissarin der EU hat die Aufgabe, über die Einhaltung der europäischen Bürgerrechte zu wachen. Das setzt auf europäischer Ebene eine echte Trennung von Innen- und Justizpolitik voraus."

8. Europäische Regelung zum anwendbaren Recht bei Scheidung & Trennung rückt näher

13 Mitgliedstaaten der EU - darunter Deutschland, Frankreich und Spanien - haben vom Rat für Justiz und Inneres am 04.06.2010 "grünes Licht" dafür bekommen, im Wege der "verstärkten Zusammenarbeit" den Vorschlag der europäischen Kommission zur Vereinheitlichung des Kollisionsrechts bei Trennung und Scheidung umzusetzen. "Verstärkte Zusammenarbeit" bedeutet hierbei, dass sich nicht unbedingt alle 27 Mitgliedstaaten beteiligen müssen, damit die geplanten Regelungen Wirksamkeit erlangen können. Die in Aussicht genommene Verordnung wird nicht nur für binationale Paare gelten, sondern in allen Fällen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen - zum Beispiel auch dann, wenn die Eheleute in verschiedenen Mitgliedstaaten leben oder wenn mindestens ein Ehegatte nicht die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaates besitzt, in dem die Eheleute leben. Vereinheitlicht werden nicht nur die kollisionsrechtlichen Regelungen, sondern den Ehepartnern wird darüber hinaus ein Wahlrecht in Bezug auf das anwendbare Recht eingeräumt. Allerdings wird die Wahlmöglichkeit auf das Scheidungsrecht der Mitgliedstaaten begrenzt, zu dem die Ehegatten einen engen Bezug haben und zwar in Bezug auf

- das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes
- das Recht des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes,
- das Recht des Staates, dem einer der Ehegatten angehört und
- auf das Recht des Staates, in dem das gerichtliche Scheidungsverfahren stattfindet.

Die abschließenden Verhandlungen über den Verordnungsvorschlag werden in Kürze beginnen.

9. Neuordnung der Sicherungsverwahrung geplant

Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hat Anfang Juni Eckpunkte für eine Reform der Sicherungsverwahrung präsentiert. Seit 1998 ist die Sicherungsverwahrung durch zahlreiche Änderungen erweitert und verschärft worden - häufig in Form von Einzelreparaturen als hektische Reaktion auf spektakuläre Fälle. Ein Ergebnis dieser Gesetzgebung sind unsystematische Regelungen, die zu einer kaum mehr zu übersehenden Rechtsprechung geführt haben. Gleichzeitig wurde berücksichtigt, dass die Zahl der Sicherungsverwahrten erheblich angestiegen ist, allein zwischen 2001 und 2009 von 257 auf 500. Kern der Neuordnung ist, dass die Sicherungsverwahrung künftig auf Schwerverbrecher wie Sexual- und Gewalttäter beschränkt werden soll. Des Weiteren soll es die als problematisch angesehene nachträgliche Sicherungsverwahrung künftig nur noch in absoluten Ausnahmefällen geben. Nach dem Reformkonzept der Ministerin soll die Sicherungsverwahrung im Urteil wenn nicht schon angeordnet, dann mindestens bereits vorgesehen werden. Diese vorbehaltene Sicherungsverwahrung will die Ministerin ausbauen. Dabei können sich die Richter die Entscheidung über eine Sicherungsverwahrung offen halten und müssen sie nicht bereits im Urteil treffen. Die Pläne aus dem Bundesjustizministerium scheinen koalitionsintern aber noch stark umstritten; insbesondere aus Kreisen der Union wird die nachträgliche Sicherungsverwahrung noch für unverzichtbar gehalten. Die

AKTUELLES

Ministerin verteidigte ihre Pläne demgegenüber in einem Interview wie folgt: "Wir brauchen eine Sicherungsverwahrung, die anders ausgestaltet ist, in ihrer Konzeption als derzeit. In jedem Fall muss es Therapie, und mehr Betreuung in der Sicherungsverwahrung geben. Das ist eben kein Strafvollzug, sondern eine Möglichkeit, Allgemeinwohlinteressen aber auch Therapienotwendigkeit des Täters zusammenzuführen. Sicherungsverwahrung heißt, weiter eingesperrt bleiben trotz Verbüßung des Strafvollzuges und das darf nicht unsicher sein. Da darf man nicht in aller letzter Sekunde im Strafvollzug entscheiden, ohne sich vorher darüber Gedanken zu machen."

10. Achtung Regress! Selbstanzeige des Mandanten kann für Berater teuer werden

Die Welle der Selbstanzeigen nach Ankauf der brisanten liechtensteinischen und schweizer Bankdaten hat dem deutschen Fiskus bislang geschätzte 20.000 reuige Steuersünder in die Arme getrieben. Während sich der Staat über die Mehreinnahmen freuen kann, könnten die Selbstanzeigen der Steuerpflichtigen für so manchen Berater teuer werden. Aus Nürnberg ist jetzt ein Fall bekannt geworden, in dem ein Steuerberater anstelle seines Mandanten 80.000,00 € Steuern nachzahlen musste und überdies zu neun Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung verurteilt wurde. Hintergrund war, dass der Steuerberater Kenntnis von den Steuerschummeleien seines Mandanten hatte, was nach § 71 AO relevant war. Denn nach dieser Vorschrift haftet ein Gehilfe ebenfalls für die Steuerschuld des Haupttäters. Bei den Beratern, seien es Steuerberater oder Rechtsanwälte, müssen nun spätestens dann die Alarmglocken schrillen, wenn der Mandant das Thema Selbstanzeige auf die Tagesordnung bringt. Denn ab der Offenbarung illegaler Einkunftsquellen sind sie Mitwisser. Klappt es mit der strafbefreienden Selbstanzeige - aus welchen Gründen auch immer - später nicht, ist der "mitwissende" Steuerberater oder Rechtsanwalt "mit im Boot". Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Berater in Kenntnis einer Steuerverfehlung ihres Mandanten weiterhin an steuerlichen Erklärungen mitwirken. Werden in diesen Steuererklärungen die bisher nicht deklarierten Quellen weiterhin verschwiegen, ist der Berater ebenfalls in der Haftungsfalle. Er hat nicht einmal die Möglichkeit einer eigenen Selbstanzeige, weil er damit gegen seine berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen würde. Erfahrene Kollegen raten daher dazu, solche Mandanten, die mit den Gedanken an eine Selbstanzeige spielen zu einem im Steuerstrafrecht bewanderten Kollegen zu schicken, der bislang noch nicht mit den steuerlichen Angelegenheiten des Klienten befasst war. Dieser kann in Ruhe prüfen, ob eine Strafbefreiung überhaupt noch zu erlangen ist. Der bisherige steuerliche Berater ist dann zumindest erst einmal so lange aus der "Schusslinie", bis er konkret von einer Steuerverfehlung Kenntnis erlangt.

11. EU-Bürger dürfen künftig in Strafverfahren ihre Muttersprache benutzen

EU-Bürger sollen in Strafprozessen in einem anderen Mitgliedstaat ihre Muttersprache benutzen können. Dies beschloss das Europäische Parlament in einer am 16.06.2010 angenommenen Richtlinie. Die neue Regelung soll gewährleisten, dass ein Bürger im EU-Ausland das Recht auf Dolmetschung von Polizeiverhören, Gerichtsverhandlungen und der Kommunikation mit seinem Anwalt erhält. Zudem sollen alle notwendigen Dokumente übersetzt werden. Die neue Richtlinie legt Mindestvorschriften für das Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in Strafverfahren fest, um die Rechte von Verdächtigen oder Beschuldigten, die die Sprache des Verfahrens nicht sprechen oder verstehen, zu verbessern. Auf diese Regelung wird auch bei der Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls zurückgegriffen. Diese Rechte sollen für jede Person ab dem Zeitpunkt, zu dem sie in Kenntnis gesetzt wurden, dass sie einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, bis zum Abschluss des Verfahrens, einschließlich der Festlegung des Strafmaßes und der abschließenden Entscheidung in einem Rechtsmittelverfahren gelten. Dolmetschung und Übersetzung sollen in der Muttersprache der verdächtigen oder beschuldigten Person oder einer anderen ihr verständlichen Sprache zur Verfügung gestellt werden, damit sie in vollem Umfang ihr Recht auf Verteidigung ausüben könne. Zudem müssen maßgebliche Dokumente übersetzt werden. Darunter fallen die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme, die Anklageschrift und jedes Urteil. Die neue europarechtliche Regelung enthält auch Bestimmungen über die Qualität der Dolmetschung und Übersetzung und über das Recht des Verdächtigen, die Entscheidung anzufechten. Ferner sind die Bestimmungen über das Recht auf Beschwerde über die Qualität der Dolmetschung und Übersetzung und über die Weiterbildung von Richter, Strafverfolgern und Justizbediensteten festgelegt worden. Die Mitgliedstaaten sollen, unabhängig vom Verfahrensausgang, für alle hierfür entstehenden Kosten aufkommen.

Die Richtlinie ist die erste Stufe in einer Reihe von geplanten Maßnahmen zur Festlegung gemeinsamer EU-Mindestvorschriften in Strafrechtsfällen.

Dies ist auch die erste europäische Gesetzgebung im Strafrecht, die zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat im Mitentscheidungsverfahren verhandelt wurde. Auch für das Vereinte Königreich und Irland wird diese Richtlinie gelten, für Dänemark jedoch nicht. Die EU-Mitgliedstaaten haben nun drei Jahre Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

AKTUELLES

12. Mediation soll gesetzlich geregelt werden

Das Bundesjustizministerium hat Mitte Juli den Referentenentwurf für ein Mediationsgesetz vorgelegt. Mit dieser Neuregelung soll die außergerichtliche Konfliktbeilegung gefördert werden. So soll in Zukunft bereits in der Klageschrift angegeben werden, ob eine Mediation vorausgegangen ist. Ferner sollen die Richter den Parteien verstärkt eine Mediation vorschlagen können. Daneben will das Gesetz die Vollstreckbarkeit von Mediationsvereinbarungen erleichtern. Mediatoren sollen schließlich ein Zeugnisverweigerungsrecht erhalten. Gesetzlich festgeschrieben werden sollen zudem die Aufgaben der Mediatoren und ihre Offenbarungspflichten sowie Tätigkeitsbeschränkungen, die die Neutralität und Unabhängigkeit sicherstellen. Der Zugang zur Mediatorentätigkeit soll zwar gesetzlich nicht geregelt werden, die Bundesregierung strebt jedoch ein Zertifizierungssystem der Kammern und Verbände an, um die Qualität der Mediation zu fördern und die Transparenz des Marktes für den Verbraucher zu verbessern.

13. § 15a RVG: Mehrheit der BGH-Senate für Anwendung in Altfällen

Nachdem bereits drei Zivilsenate des BGH (XII., II. und IX.) entschieden haben, dass § 15a RVG die bisherige Rechtslage nicht geändert hat, sondern lediglich klarstellt und damit auch auf Altfälle anzuwenden ist, hat nun auch der V. Senat sich dieser Auffassung in einem Beschluss vom 29.04.2010 - VZB 38/10 - angeschlossen. Der Wille des Gesetzgebers zu einer bloßen Klarstellung der Rechtslage käme in den Gesetzesmaterialien eindeutig zum Ausdruck. Damit teilt auch der V. Zivilsenat die vom X. Senat gegen dieses Verständnis der Gesetzesmaterialien vorgetragenen Bedenken nicht. Eine Vorlage der Rechtsfrage an den Großen Senat für Zivilsachen nach § 132 Abs. 2 S. 1 GVG hielt der V. Senat jedoch nicht für erforderlich, da das abweichende Verständnis von § 15a RVG als Gesetzesänderung für die Entscheidung des X. Zivilsenates nicht tragend war.

14. Länderfinanzminister wollen bei Beratungshilfe sparen

Aufgrund der in den letzten Jahren aus Sicht des Bundesrates "dramatisch gestiegenen Kosten für die Beratungshilfe" wurde ein Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem Änderungen beim Beratungshilfegesetz verlangt werden. In der Initiative erläutert die Länderkammer die Justizhaushalte der Bundesländer könnten die Aufwendungen nicht - mehr - tragen. Die Bundesländer wollen daher zum einen die Voraussetzungen der Beratungshilfe gesetzlich präzisieren. Dem Rechts-pfleger würde unter anderem eine genauere Prüfung der Voraussetzung, überhaupt Beratungshilfe in Anspruch nehmen zu können, an die Hand gegeben. Ferner sei eine "angemessene Erhöhung" der Eigenbeteiligung des Rechtssuchenden geplant. In dem Gesetzentwurf ist von 20,00 € bei anwaltlicher Vertretung die Rede. Hinzu kämen 10,00 € für die Erstberatung. Des Weiteren soll auch die Anwaltsvergütung abgesenkt werden. So soll nach Vorstellung der Länder die Beratungshilfengebühr für den Anwalt von 70,00 € auf 60,00 € sinken. Die Bundesregierung hält die vorgeschlagenen Änderungen für sachgerecht, soweit die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe klarer gefasst werden sollen und damit sowohl für die Rechtssuchenden, als auch für die Amtsgerichte besser handhabbar seien. Die vorgeschlagenen Änderungen beim anwaltlichen Vergütungsrecht stießen aber auf Bedenken. Die Beratungshilfe sichere bedürftigen Bürgern den Zugang zum Recht. Die ohnehin geringe staatliche Beratungshilfvergütung, die der Anwaltschaft aus sozialpolitischen Gründen im öffentlichen Interesse zugemutet werde, sollte daher nicht abgesenkt werden.

15. Betrugswarnung der Bundesrechtsanwaltskammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer warnt erneut vor einer Betrugsmasche, die wohl nicht neu ist, aber erstmals speziell auf Rechtsanwälte zielt: Per e-Mail wenden sich angebliche ausländische Mandanten an deutsche Anwaltskanzleien mit der Bitte um Übernahme eines Mandates, verbunden mit der Bitte, den erforderlichen Vergütungsvorschuss zu benennen. Wird dieser genannt, treffen kurz darauf ausländische Bankschecks ein - meist in Dollar - mit einem Betrag, der den Vergütungsvorschuss exorbitant übersteigt. Entweder soll der überschießende Betrag sofort an einen angeblichen Gläubiger weitertransferiert werden, der anderenfalls die wirtschaftliche Existenz bedrohende Schritte unternehmen würde. Oder die Überzahlung wird als Versehen deklariert und um sofortige Rücküberweisung gebeten, da die Geldmittel für die Fortführung des Betriebes von existenzieller Bedeutung seien. Eine andere Variante ist die Beauftragung eines Anwaltes zur Durchsetzung angeblicher Unterhaltsansprüche. Kurz darauf treffen Dollarschecks ausländischer Banken mit hohen Beträgen beim Anwalt ein. Auch hier soll das Geld nach Scheckeinlösung auf dem Anderkonto so schnell wie möglich weiter transferiert werden, da es sich ja schließlich um existenziell wichtigen Unterhalt handle. Die Täter versuchen den Umstand auszunutzen, dass eingereichte Schecks auf dem eigenen Konto sofort gutgeschrieben werden - allerdings mit dem entscheidenden Vorbehalt "Eingang vorbehalten" -. Im internationalen Scheckverkehr kann der Zeitraum, in dem der Eingang vorbehalten bleibt durchaus lange sein. In einem Fall dauerte es 14 Tage bis die Gutschrift rückgebucht wurde, weil der Scheck gefälscht war. In diesem Zeitraum

AKTUELLES

versuchen die angeblichen Mandanten, den Anwalt zu einer raschen Weiterüberweisung der angeblich ja bereits bei ihm eingegangenen Gelder zu veranlassen. Haben Sie Erfolg, wird das angeblich bereits vorhandene Geld weitertransferiert, bevor die Gutschrift rückgebucht wird, weil der Scheck gefälscht war. Der Anwalt bleibt dann auf dem Schaden sitzen! Es wird befürchtet, dass diese Betrugsmasche künftig noch professioneller wird. Es besteht daher Anlass, darauf hinzuweisen, dass über Scheckgeld erst dann verfügt werden kann, wenn die Bank nicht nur den Scheckbetrag gutgeschrieben hat, sondern auch die wirksame Einlösung bestätigt. Da die Banken dies nicht von sich aus tun, ist unbedingt bei der Bank nachzufragen. Wird obige Betrugsmasche als solche gleich erkannt und Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet, so sollte der Rechtsanwalt gleichwohl eine Kopie der Strafanzeige an den Geldwäschebeauftragten der BRAK, Littenstraße 9 in 10179 Berlin übersenden.

16. Gesetzentwurf zum zentralen Testamentsregister vorgelegt

Die Bundesregierung will bei der Bundesnotarkammer ein elektronisches Zentralregister für Testamente einrichten. Dazu hat sie einen Gesetzentwurf vorgelegt (BT-Drucksache, 17/2583). Durch diese Maßnahme sollen Nachlassgerichte schneller und einfacher als bislang feststellen können, ob ein Verstorbener ein Testament hinterlassen hat und was der Inhalt des Dokumentes ist. Derzeit sind Informationen, wo Testamente aufbewahrt werden, dezentral bei 5.200 Stellen auf Karteikarten registriert und zwar vorwiegend bei den Geburtsstandesämtern der Beteiligten. Diese Informationen sollen nun elektronisch erfasst und zusammengeführt werden.

17. Factoring für Anwälte

Der Deutsche Anwaltverein weist alle Kollegen darauf hin, dass man sich bei der Durchsetzung eigener Honorarforderung der Möglichkeiten des Factorings bedienen kann. Am Markt bieten mittlerweile eine Reihe von Factoringunternehmen ihre Dienstleistungen in diesem Segment an und kümmern sich um die Abwicklung der anwaltlichen Honoraransprüche, in der Regel gegen eine Gebühr in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Rechnungsbetrages. § 49 b Abs. 4 S. 2 BRAO lässt die Realisierung von Außenständen durch ein Factoringunternehmen zu. Voraussetzung ist, dass der Mandant der Abtretung der Honorarforderung an das Factoringunternehmen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder die Forderung bereits rechtskräftig festgestellt wurde.

18. Juristen kritisieren geplanten DE-Mail-Dienst

Nach Vorstellung der Bundesregierung soll die DE-Mail Anfang nächsten Jahres kommen. Die DE-Mail soll ein rechtssicheres und rechtsverbindliches Mailen ermöglichen. Gewährleistet werden soll dieser Dienst, der zurzeit noch technisch vorbereitet wird, durch den Einsatz von Hochsicherheitsrechenzentren, die die Verschlüsselung der elektronischen Kommunikation sicherstellen sollen. Dieses Verfahren ist nicht zu verwechseln mit dem ePost-Service der Deutschen Post, der vor einigen Wochen gestartet ist. Kritik an der von der Bundesregierung geplanten Maßnahme gibt es von Seiten der Datenschützer, die Schwachstellen des Systems benennen. Nun haben auch die Notare und Anwälte Ihre Bedenken vorgebracht: In einer gemeinsamen Erklärung haben der Deutsche Notarverein und der Deutsche Anwaltverein die geplanten Regelungen des DE-Mail-Dienstes kritisiert. Das Gesetz weist zahlreiche rechtliche wie praktische Probleme, Auslassungen und Fehler auf. Es bringe nicht nur keinen Mehrwert für den Verbraucher, sondern berge zahlreicher Gefahren. So könnten mit DE-Mail etwa künftig Rechnungen, Mahnungen, behördliche Schreiben und Bescheide zugestellt werden, ohne dass der Bürger hiervon konkret Kenntnis erlange, weil er sie in seinem Posteingang nicht bemerke. Zum Beispiel bestehe die konkrete Gefahr, dass aus Versehen ein Bußgeldbescheid, eine Abrissverfügung oder ein Gerichtsurteil übersehen werde. Das könne dazu führen, dass Rechtsmittel nicht mehr möglich seien. Ein weiterer Kritikpunkt ist die fehlende Abstimmung mit dem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach. Folglich müsste nach derzeitigem Stand der Planung - so die zusammenfassende Kritik der Anwälte und Notare - dem Bürger von der Benutzung der DE-Mail abgeraten werden.

19. Verschärfungen beim Regress gegen säumige Unterhaltsschuldner geplant

Nach dem derzeitigen Unterhaltsvorschussgesetz werden Kinder alleinerziehender Elternteile bis zur Vollen-dung des 12. Lebensjahres von den Bundesländern finanziell unterstützt, wenn der andere Elternteil sich seiner Unterhaltspflicht entzieht, dieser nur unzureichend nachkommen kann oder verstorben ist. Nach Angaben des Bundesrates sind die Möglichkeiten, einen Unterhaltsschuldner in Regress zu nehmen aber oftmals nur unzureichend. So habe die Rückgriffquote im Jahr 2008 im Bundesdurchschnitt lediglich bei 19,5 % gelegen. Ausgaben von rund 846,3 Millionen EURO hätten Einnahmen von nur 164,7 Millionen EURO entgegengestanden. Der Bundesrat will deshalb jetzt den Vollzug im Unterhaltsvorschussrecht verbessern und hat einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorgelegt

AKTUELLES

(BT-Drucks. 17/2584). Dieser Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Informationsquellen zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruches eines Kindes gegen Unterhaltsschuldner, die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz durch ein Bundesland eingefordert werden, durch die Einführung eines automatisierten Datenabgleiches und Kontenabrufes ausgeweitet werden. Diese Möglichkeiten hätten sich nach Ansicht der Länderkammer bereits beim Bafög und beim Wohngeld als wirksame Mittel zur Verhinderung missbräuchlicher Inanspruchnahme bewährt. Zurzeit nicht weiter verfolgt wird dagegen die noch im Koalitionsvertrag angekündigte Anhebung der Altersgrenze der Vorschussberechtigten von 12 auf 14 Jahre. Wie die Bundesregierung kürzlich auf eine Anfrage im Bundestag bekannt gab, würde diese Änderung die öffentliche Hand ca. 230 Millionen EURO zusätzlich kosten, was die derzeit angespannte Haushaltslage nicht erlaube.

20. Bundesverfassungsgericht kippt teilweise rückwirkende Steuerverschärfungen

Mit drei ähnlich lautenden Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht am 07.07.2010 rückwirkende Verschärfungen aus der Zeit der Schröder-Regierung gekippt. Der damalige SPD-Bundesfinanzminister Oskar Lafontaine hatte mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 mit einer Reihe von Maßnahmen mehr Einnahmen erzielen wollen. Unter anderem wurde die Spekulationsfrist für Immobilien von 2 auf 10 Jahre verlängert, zugleich wurde die Steuer auf Abfindungen von Arbeitnehmern erhöht, drittens wurde die Schwelle für eine "wesentliche Beteiligung" an Kapitalgesellschaften, von der an auch Privatleute Verkaufsgewinne versteuern müssen, von 25 auf 10 % gesenkt. Soweit die Verschärfungen auch Sachverhalte betrafen, in denen für den Steuerpflichtigen bereits steuerfreie Wertzuwächse entstanden waren, hat das Bundesverfassungsgericht sie jetzt als verfassungswidrig verworfen. Auch in diesen Fällen liege zwar nur eine "unechte Rückwirkung" vor. Für einen Teil der Steuerpflichtigen war jedoch unter Geltung der alten Steuerregelungen bereits ein Vertrauensschutz entstanden, den der Gesetzgeber nicht allein aus dem Motiv der Einnahmenerzielung heraus zunichte machen durfte.

21. Ausgaben für Beratungshilfe -erneut- gesunken

Nach einem aktuellen Bericht des Bundesamtes für Justiz von Juli 2010 belief sich der Betrag, der für die Beratungshilfe aufgewandten Kosten im Jahre 2009 auf rund 82,9 Millionen EURO. Damit sanken die Ausgaben für Beratungshilfe bundesweit zum zweiten Mal hintereinander (2007: 85,6 Millionen EURO; 2008: 85,0 Millionen EURO). 2009 wurden 913.079 Anträge auf Beratungshilfe gestellt, knapp 65.000 Anträge wurden zurückgewiesen. Fast die Hälfte der Anträge - nämlich rund 400.000 - stellten die Betroffenen mit Hilfe eines Anwaltes.



Walter Schreiber,
Rechtsanwalt, Aachen



Christiane Willms,
Rechtsanwältin, Aachen

ZUSAMMENSTELLUNG INTERESSANTER KOSTENENTSCHEIDUNGEN DER GERICHTE

1). VERFAHRENSGEBÜHR

Abrechnung bei Prozesstrennung

Laut Beschluss des OLG Düsseldorf vom 25.05.2009 - I-24 W 28/09 - bewirkt die Prozesstrennung das Entstehen neuer, gesondert zu entscheidender Verfahren, wobei die vor Prozesstrennung entstehenden Gebühren ebenso bestehen bleiben, wie die danach entstehenden, diese jedoch nur aus den Werten der getrennten Verfahren. Dabei darf der Rechtsanwalt wählen, ob er die Gebühr aus dem (Gesamt-)Verfahren vor der Trennung oder aus zwei Verfahren (mit den jeweiligen Einzelwerten) verlangt. Nebeneinander kann er sie wegen § 15 Abs. 2 RVG nicht geltend machen.

2). ZEUGENBEISTAND

Rechtsanwalt als Beistand mehrerer Zeugen:

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 16.09.2009 - III-4 Ws 322/09 - festgelegt, dass dann, wenn ein Rechtsanwalt

für zwei Zeugen, denen er beigeordnet wurde, tätig geworden ist, er hierfür einheitlich nach § 7 in Verbindung mit Nr. 1008 RVG unter Erhöhung (nur) der Verfahrensgebühr zu vergüten ist. Die Tätigkeit des Zeugenbeistandes steht vergütungstechnisch derjenigen des Verteidigers gleich. Hinweis: Letztere Annahme ist aber umstritten: einerseits: OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.11.2007 - III-2 Ws 257/07; andererseits: OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.02.2009 - III-3 Ws 451/08 -.

3). AKTENVERSENDUNGSPAUSCHALE

Kostenschuldner:

Hat ein Mandant seinem Anwalt eine Prozessvollmacht ohne Einschränkung für das gesamte gerichtliche Verfahren erteilt, so muss er sich auch den Antrag seines Anwalts auf Übersendung der Akten zurechnen lassen. Insoweit ist der Mandant verpflichtet, die Aktenversendungspauschale zu zahlen. OVG Sachsen, Beschluss vom 13.08.2009 - 5 B 343/08 -.

4). ERLEDIGUNGSGEBÜHR

Qualifizierte anwältliche Mitwirkung:

Nach Auffassung des LSG Schleswig-Holstein, festgelegt im Beschluss vom 12.08.2009 - L 1 B 141/09 SF - ist eine auf Erledigung des Verfahrens hinzielende qualifizierte anwältliche Tätigkeit anzunehmen, wenn im Anschluss an das Beweisverfahren ein richterlicher Hinweis ergeht und der Anwalt in der daraufhin angesetzten 8min. Verhandlungspause den Mandanten von der Erfolglosigkeit seines Begehrens überzeugt.

5). TERMINSGEBÜHR

Anhörungstermin vor dem ersuchten Richter:

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 17.09.2009 - II 10 WF 20/09 - festgelegt, dass ein Anhörungstermin mit den in Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV RVG genannten Terminen nicht vergleichbar ist und die Anhörung nach § 613 ZPO vielmehr im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes erfolgt und die Vorschriften über die Anhörung der Parteien zur Klärung des Sachverhaltes und über die Parteivernehmung ergänzen soll. Folglich fällt bei einer Teilnahme an einem Anhörungstermin keine Terminsgebühr an.

6). GEBÜHRENRAHMEN

Bindung an Ermessungsausübung:

Nach OLG Köln - Beschluss vom 12.10.2009 - 5 U 59/09 - übt ein Rechtsanwalt sein Ermessen hinsichtlich des Gebührenrahmens mit Fertigung der Rechnung verbindlich aus (§ 14 RVG). Diese Ermessungsausübung ist nicht nur für den Mandanten, sondern auch für den Rechtsanwalt selbst bindend. Ein Abrücken von dieser Festlegung kommt nur dann in Betracht, wenn der Anwalt einen Gebührentatbestand versehentlich übersehen hat, oder wenn sich nachträglich wesentliche Änderungen hinsichtlich der für die Bestimmung des Gebührenansatzes maßgeblichen Umstände ergeben haben, die bei Rechnungsstellung noch nicht bekannt gewesen sind.

7). MITTELGEBÜHR

Ansatz der Mittelgebühren in Verkehrsstrafsachen:

Nach Auffassung des AG Eilenburg - Beschluss vom 05.10.2009 - 9 OWi 216/09 - kann selbst ein unterdurchschnittlicher Umfang und eine unterdurchschnittliche Schwierigkeit der anwältlichen Tätigkeit in einer Verkehrsstrafsache durch die besondere Bedeutung der Sache für den Betroffenen aufgehoben werden. Dies habe zur Folge, dass ein Ansatz der Mittelgebühr bei dem Vorwurf einer Geschwindigkeitsüberschreitung, der mit 60,00 € und 3 Punkten Bußgeld bewehrt ist, nicht unbillig sein muss.

8). TERMINSGEBÜHR

Vergütung der Teilnahme an der Anhörung des Verfolgten im Auslieferungsverfahren:

Das OLG Stuttgart hat mit Beschluss vom 01.10.2009 - 1 (3) Ausl. 1110/09 - festgelegt, dass dem im Auslieferungsverfahren nach § 40 Abs. 2 IRG bestellten Beistand für die Teilnahme an der Anhörung des Verfolgten keine Terminsgebühr nach Nr. 6101 VV RVG zusteht. Die Anhörung stelle keine Verhandlung im Sinne der Nr. 6101 VV RVG dar. Dies gelte auch für den Fall, dass der Beistand im Termin Einwendungen gegen die Auslieferung vorträgt.

9). KOSTENFESTSETZUNG

Erneute Geltendmachung von Kosten eines Privatgutachtens:

Nach OLG Köln hat die rechtskräftig erfolgte Abweisung eines materiell-rechtlichen Anspruches auf Ersatz der Kosten für ein Privatgutachten zur Folge, dass diese Kosten nicht erneut im Rahmen der Kostenfestsetzung berücksichtigt werden können (OLG Köln, Beschluss vom 26.08.2009 - 17 W 198/09 -).

10). AUSLAGENERSTATTUNG

Fehlende Entscheidung zur Auslagenerstattung:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 16.11.2009 - 1 BvR 3229/06 - ausgeurteilt, dass dann, wenn das Gericht die Rechtswidrigkeit einer Strafverfolgungsmaßnahme (hier: Durchsuchung von Wohn- & Geschäftsräumen) feststellt und dabei aber die Entscheidung darüber unterlässt, wer die notwendigen Auslagen zu tragen hat, der Betroffene gemäß § 464 Abs. 3 StPO gegen das Fehlen der Grundentscheidung sofortige Beschwerde einlegen muss. Andernfalls kann, wenn das Ermittlungsverfahren nachfolgend gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wird und er die dort entstandenen notwendigen Auslagen als Vermögensschaden nach § 2 Abs. 2 Nr. 4, 7 StrEG geltend macht, eine Verfassungsbeschwerde gegen die im Rahmen des StrEG-Verfahrens ergangene und die Entschädigung versagende Endentscheidung mangels Rechtswegerschöpfung nicht zur Entscheidung angenommen werden.

1990-2010

RA-MICRO
Microcomputer Vertriebsgesellschaft mbH Köln

20

JAHRE

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin,
sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

großartige Versprechungen über den Einsatz von Rechtsanwaltssoftware haben Sie sicher schon des Öfteren von unterschiedlichen Softwareanbietern gehört.

Warum sollten Sie also glauben, dass RA-MICRO bedeutend besser ist als all die anderen Softwareanbieter?

Warum sollten Sie dem, was wir Ihnen jetzt schreiben, mehr Glauben schenken als all den anderen Versprechen?

**Ganz einfach:
Weil wir Sie nicht bitten,
uns Glauben zu schenken.**

Wir bitten Sie nur, sich unsere Software RA-MICRO in Ihrer Kanzlei einmal unverbindlich präsentieren zu lassen, um festzustellen, dass RA-MICRO genau **die richtige Software** für Ihre Kanzlei ist.

Sollten Sie danach nicht begeistert sein, dann vergessen Sie alles. Ansonsten versprechen wir Ihnen einen **optimalen Support** an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr **und dies in weniger als 30 Sekunden**.

**Darf es ein „Bittchen“ mehr sein?
Die RA-MICRO Hotline – Mehr
und schnelleren Service ohne
Aufpreis!**



**bei uns weniger als
30 Sekunden Wartezeit
im Schnitt!**

**Sind Sie interessiert? Wenn ja, dann erhalten Sie eine un-
verbindliche Präsentation und Beratung in Ihrem Hause!**

**Bitte Fax-Antwort zurücksenden an:
0 22 04 - 98 92 70**

Kanzleistempel, Unterschrift

Auf Ihr Widerspruchsrecht gemäß § 28 IV BDSG wird hingewiesen.

+

+

+



AachenerAnwaltVerein e.V.

